

II. Zur Rechtsnatur des Art. 27bis Abs. 1 LV: Objektive Fundamentalnorm oder subjektives Grundrecht?

Zu den Dauerthemen dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die zutreffende Deutung von Menschenwürdegarantien gehört der Streit darum, ob es sich insoweit (lediglich) um objektive Verfassungsrechtsätze handelt oder ob sie (auch) als subjektive Rechtspositionen qualifiziert werden können.

In seiner – soweit ersichtlich – bislang einzigen Entscheidung zu Art. 27bis Abs. 1 LV deutet der Staatsgerichtshof zunächst ebenfalls eine objektiv-rechtliche Interpretation der Verfassungsnorm an. Unter expliziter Bezugnahme auf die Judikatur des Schweizerischen Bundesgerichts führt der Staatsgerichtshof aus, die Bestimmung habe allgemein die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit und bilde als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte.⁸ Doch diese Ausführungen bedeuten keine Negierung des Charakters als eines subjektiv-öffentlichen Rechts: Zum einen spricht der Staatsgerichtshof auch von einem «Auffanggrundrecht»,⁹ zum anderen prüft das Verfassungsgericht das Vorbringen des Beschwerdeführers gegen seine (beschränkte) Entmündigung im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, indem allein die Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte¹⁰ – also: subjektiver Rechte – geltend gemacht werden kann.

Und in der Tat ist Art. 27bis Abs. 1 LV eine Verfassungsbestimmung, die ein subjektives Grundrecht verbürgt. Ausdrücklich formuliert sie die Verpflichtung, die Menschenwürde «zu achten und zu schützen». Damit greift die Verfassungsbestimmung die geradezu «klassische» Doppelfunktion der Grundrechte auf, nämlich Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu sein und zugleich Schutzansprüche gegen den Staat auf Schutz vor privaten Übergriffen zu gewährleisten.¹¹

7 A. a. O., S. 850 (852).

8 Staatsgerichtshof 2009/18 Rn. 3.1.

9 Dazu noch unten sub IV.

10 Zu den EMRK-Grundrechten bzw. Rechten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie zu den EWR-Rechten als tauglicher Beschwerdegrund siehe Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, 2003, S. 118 ff.

11 Zu den Grundrechtsfunktionen näher Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, 1994, S. 47 ff.; ders., Die Grundrechtsordnung des Fürsten-